



Vereinbarung

zwischen

der Vereinigung Kelkheimer Selbständiger e.V. („VKS“),
vertreten durch die Vorstandsmitglieder Rainer Brestel und Erik Sonnemann,
Pestalozzistraße 1a, 65779 Kelkheim/Ts.

und

- nachstehend „Teilnehmer“ genannt -

§ 1) Vorbemerkung

Die VKS betreibt das Gutschein System „**Die Kelkheimer Gutscheincard**“. Das System wurde am 01.09.2017 eingeführt. Der Teilnehmer ist selbständig, Mitglied in der VKS und möchte, neben anderen Kelkheimer Selbständigen, an dem Gutschein-System teilnehmen.

§ 2) Verfahren

Die VKS hat auf eigene Kosten durchlaufend nummerierte Gutscheine in Form von Plastikkarten, wie nachstehend als Muster abgebildet, erstellen lassen.





Die Gutscheine lauten derzeit auf 10 Euro und 25 Euro, wobei sich die VKS vorbehält, weitere Ausgabewerte zu emittieren. Die Gutscheine können derzeit an der Ausgabestelle der VKS bei Graf Elektroanlagen GmbH, Frankenallee 6, erworben werden. Die VKS behält sich vor, weitere Ausgabestellen einzurichten.

Die jeweilige Ausgabestelle nimmt den entsprechenden Gegenwert des oder der Gutscheine in Geld entgegen und vermerkt die Ausgabe des Gutscheins in einem Gutscheinebuch. Der Geldeingang wird in einer separaten Kasse vermerkt, die unabhängig von der Ladenkasse der Ausgabestelle zu führen ist.

Der Gutscheinkäufer kann den Gutschein bei einem Teilnehmer seiner Wahl, also in einem dem Gutscheinsystem angeschlossenen Geschäft oder bei einem angeschlossenen Dienstleister (auch „Akzeptanzstelle“ genannt) einlösen. Eine Einlösung des Gutscheins gegen Geld ist nicht gewünscht, ebenso keine Splittung des Betrages. Der Waren- oder Dienstleistungswert sollte also mindestens dem Gutscheinwert entsprechen, damit der Teilnehmer den Gutschein anstelle von Bargeld oder Verringerung der Kartenzahlung annimmt.

Der Teilnehmer kann dann wiederum den Gutschein in Geld bei der Ausgabestelle tauschen („Clearing“). Die Rückgabe des Gutscheins wird dort vermerkt. Eine spätere Erweiterung auf ein elektronisches Clearing bleibt vorbehalten.

§ 3) Gegenseitige Pflichten

Die VKS ist verpflichtet sicher zu stellen, dass die Teilnehmer den Gegenwert der von ihnen bei der Ausgabestelle eingereichten Gutscheinkarten vergütet bekommen. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass mind. eine Ausgabestelle im Stadtgebiet von Kelkheim zu üblichen Öffnungszeiten erreichbar ist. Die Öffnungszeiten der Ausgabestelle werden dabei im Internet veröffentlicht.

Die VKS ist berechtigt, das in §§ 2 und 3 beschriebene Verfahren zu ändern, nicht jedoch zu Lasten des Teilnehmers. Keine Änderung zu Lasten des jeweiligen Teilnehmers ist die Änderung oder Erweiterung der Ausgabestellen, die Änderung oder Erweiterung der Stückelung der Gutscheine oder die Änderung bei anderen Akzeptanzstellen. Die VKS wird den Teilnehmer über etwaige Änderungen rechtzeitig unterrichten.

Die VKS wird dem Teilnehmer kostenlos einen Aufkleber zur Verfügung stellen, der anzeigt, dass der jeweilige Teilnehmer dem Gutschein-System angeschlossen ist. Die VKS plant auch die Zurverfügungstellung weiterer Werbemittel wie Broschüren und Aufsteller.

Weiterhin wird die VKS mindestens einmal jährlich, eine Auflistung aller Teilnehmer / Akzeptanzstellen publizieren. Aktuelle Informationen werden über die Homepage zur Verfügung gestellt.



Der Teilnehmer ist verpflichtet, bei Vorlage des Gutscheins durch den Kunden den Gutschein als ersatzweises Zahlungsmittel zu akzeptieren. Wünschen die Kunden die Auszahlung in Geld oder Splittung des Gutscheinbetrages soll dem nicht entsprochen werden. Der Teilnehmer hat selbst dafür Sorge zu tragen, dass er seine Mitarbeiter in das System einweist und die Gutscheine bis zur Übermittlung an die Ausgabestelle sicher verwahrt werden. Er soll an seinem Geschäftslokal den Aufkleber werbewirksam anbringen.

Die Teilnahme am System ist in der Einführungsphase unentgeltlich. Die VKS behält sich aber vor, zu einem späteren Zeitpunkt zur Kostendeckung eine Teilnahmegebühr zu erheben.

§ 4) Sonstiges

Bedingung zur Teilnahme ist die Mitgliedschaft des Teilnehmers in der VKS. Sollte der Teilnehmer aus der VKS austreten, so endet auch gleichzeitig diese Vereinbarung.

Der Teilnehmer hat keinen Anspruch auf dauerhafte Durchführung der Einrichtung „Die Kelkheimer Gutscheincard“. Die VKS ist insbesondere berechtigt, jederzeit das System einzustellen und dieses Vertragsverhältnis zu kündigen, wenn keine oder eine nur geringe Akzeptanz in der Bevölkerung festzustellen ist oder wenn sich die Vereinigung Kelkheimer Selbständiger e.V. auflösen sollte. Die Regelung der einzelnen Schritte im Falle einer etwaigen Einstellung des Gutschein-Systems bleibt der VKS vorbehalten. Für diesen Fall steht die VKS dafür ein, dass bis zur Beendigung des Systems bei dem Teilnehmer eingelöste Gutscheine ausgeglichen werden.

Der Teilnehmer hat das Recht, dieses Vertragsverhältnis mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich zu kündigen. Bis zur Vertragsbeendigung sind die bei dem Teilnehmer noch vorhandenen Gutscheine bei der Ausgabestelle vorzulegen und auszugleichen. Eine Pflicht zum Ausgleich von den durch den Teilnehmer vorgelegten Gutscheinen nach Vertragsbeendigung besteht seitens der VKS nicht mehr. Der Teilnehmer ist verpflichtet, den Aufkleber mit Vertragsbeendigung zu entfernen sowie etwaige mit dem Einkaufsgutschein-System erhaltenen Unterlagen und Aufsteller zurück zu geben.

Sollte die VKS zu einem späteren Zeitpunkt zur Kostendeckung eine Gebühr erheben, so darf dies nur für die Zukunft und nicht für die Vergangenheit erfolgen. In diesem Fall hat der Teilnehmer ein außerordentliches Sonderkündigungsrecht.



Ein außerordentliches Kündigungsrecht des Teilnehmers besteht ferner im Fall der Geschäftsaufgabe oder beim Tod des Inhabers.

Die VKS hat ein außerordentliches Kündigungsrecht bei vertragswidrigem oder sonstigem rufschädigen Verhalten des Teilnehmers.

Kelkheim, den

Name Druckbuchstaben

Unterschrift